OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608572/2/FP**

Datum: **Linz, 15. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31.07.2026, GZ: BHFR/926060005031/26, wegen einer Übertretung des KFG,

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird diesbezüglich gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG 1991 eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Verfahrenskostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) in drei Punkten an, er habe am 18.03.2026, 16:25 Uhr in B__, B 125, auf Höhe der Anschrift C-Straße als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon sei nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet worden. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt worden. Der Bf habe die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihm dies angeboten worden sei.

In weiteren zwei Punkten warf die belangte Behörde dem Bf vor, er habe den Führerschein und eine Warnweste nicht mitgeführt.

I.2. Gegen Spruchpunkt 1. dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde in der er wie folgt ausführte und hinsichtlich dessen er einen Verfahrenshilfeantrag stellte:

„Ich erhebe Beschwerde gegen die Behauptung das ich mit dem Handy, hantiert habe. Die Beamtin hat auch nicht erwähnt das mein Schwiegervater mitgefahren ist und ich mit ihm offensichtlich gesprochen habe.
Die Beamtin kann meiner Meinung nach auch aus dieser Entfernung sowas garnicht erkannt haben ob es ein Handy oder sonst ein Gegenstand war.
Ich beantrage hiermit auch Verfahrenshilfe."

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 04.09.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 18.03.2026 um 16:25 Uhr einen PKW mit dem Kennzeichen aaa in B__ im Bereich C-Straße [Anzeige, unbestrittener Sachverhalt].

Dabei wurde der Bf von den Meldungslegern dabei beobachtet, dass er während der Fahrt ein Mobiltelefon in der Hand hielt und damit hantierte [Anzeige, Angaben der Meldungsleger vom 20.11.2025].

Eine Stellungnahme der Meldungslegerin vom 11.06.2026 lautet:
„[…] Hantierte mit dem Handy, seinen Arm dürfte er somit auf der Mittelkonsole abgestützt haben. Das Handy hielt er in der rechten Hand ca auf Halshöhe.
Ob der Bildschirm eingeschaltet war oder nicht konnte nicht gesehen werden. Ob er tippte oder nur las kann auch nicht angegeben werden.
Er blickte auf das Handy.
Diese Übertretung konnte im Vorbeifahren wahrgenommen werden. Stkw war geparkt und Herr Sallaberger fuhr mit dem Pkw vorbei.[…]"

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf dabei eine gerätespezifische Funktion eines Mobiltelefons in Anspruch genommen hat (telefonieren, Nachrichten schreiben/lesen, Internetsurfen etc.).

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

Vorauszuschicken ist, dass der VwGH kürzlich in einer Reihe von Entscheidungen Folgendes ausgesprochen hat:
„Die Wortfolge in § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 ‚jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons' erfasst nur die mit Inanspruchnahme einer gerätespezifischen Funktion (etwa Surfen im Internet oder Lesen von Push-Nachrichten), außer jener zu (bereits unter ‚Telefonieren' zu subsumierenden) Fernsprechzwecken verbundene Handhabung eines Mobiltelefons (vgl. etwa VwGH 29.8.2023, Ra 2023/11/0101, mwN). Ein bloßes Aufheben eines in den Fußraum des Fahrzeugs gefallenen Mobiltelefons und Zurückstellen in die Halterung stellt, auch wenn damit ein Blick des Lenkers auf das Mobiltelefon verbunden war, keine solche - unzulässige - Verwendung dar."
(VwGH 12.06.2025, Ra 2023/11/0133)

Um den dem Bf vorliegend vorgeworfenen Tatbestand auf objektiver Ebene zu erfüllen, ist insofern erforderlich, eine gerätespezifische Funktion des Mobiltelefons in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich obliegt der Behörde der Nachweis.
Im vorliegenden Verfahren konnte der Beweis, dass der Bf eine solche Funktion des Mobiltelefons verwendet hat, nicht erbracht werden. Vielmehr hat das behördliche Beweisverfahren ergeben, dass seitens der Meldungslegerin nicht gesehen werden konnte, dass der Bildschirm des Telefons aktiv gewesen ist oder der Bf das Telefon bedient hat. Vielmehr hat sie dargelegt, dass der Bf das Telefon in der rechten Hand etwa auf Halshöhe gehalten und auf das Telefon geblickt habe. Die Feststellung, der Bf habe eine bestimmte Funktion des Telefons verwendet, wurde von der Behörde nicht getroffen und kann auch nicht getroffen werden, weil die Meldungslegerin dargelegt hat, dass eine Nutzung des Telefons oder dessen Betrieb nicht beobachtet werden habe können. Die Behörde führt in ihrer Beweiswürdigung auch lediglich aus, dass die Angaben des Bf nicht glaubwürdig seinen, übersieht aber, dass der Bf das Verwenden des Telefons immer – wohl mit

unterschiedlichen Argumenten – bestritten hat, woraus aber nicht abgeleitet werden kann, der Bf habe das Telefon in einer dem Gesetz entsprechenden Weise verwendet.
Diese Feststellung hat die Behörde, der der Nachweis der Erfüllung des objektiven Tatbestands zukommt, zu treffen.
Ihr muss also der Nachweis gelingen, dass der Bf eine gerätespezifische Funktion des Mobiltelefons (Telefonieren, Lesen oder Schreiben von Nachrichten, Internetsurfen etc.) in Anspruch genommen hat.

Vorliegend kommt es auch auf die Frage, ob es sich bei dem vom Bf in der Hand gehaltenen Gerät um sein Mobiltelefon oder etwa eine Fernbedienung gehandelt hat, gar nicht an, zumal das bloße Halten des Mobiltelefons nicht strafbar ist, und zwar auch dann nicht, wenn in dessen Richtung geblickt wird.

Eine darüberhinausgehende Feststellung kann vorliegend also nicht getroffen werden, zumal die Polizeibeamten solche Wahrnehmungen nicht gemacht haben und der Bf angibt, das Mobiltelefon sei nicht in Betrieb gewesen.

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die meldungslegende Beamtin offenkundig unzutreffend davon ausgeht, dass ein bloßes Hantieren mit dem Telefon den gesetzlichen Tatbestand erfüllt.

Dass der Bf sein Mobiltelefon in einer eine Gerätefunktion nutzenden Weise benützt hat, kann insofern nicht mit der für ein Strafverfahren ausreichenden Sicherheit festgestellt werden.

III. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen des KFG 1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung lauten:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]

(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]
(3c) Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in § 102 Abs. 3 fünfter Satz angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen. Erfolgt die Übertretung durch eine Person, die sich noch in der Probezeit befindet, so sind auch im Falle einer Anhaltung die Daten der Person (Name, Geburtsdatum) sowie Zeit und Ort der Übertretung zu erfassen und es ist die Führerscheinbehörde davon zu verständigen. […]"

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gegenstand des Verfahrens

Dem Bf werden in gegenständlichem Straferkenntnis drei unterschiedliche Vorwürfe gemacht. Wobei der Bf in seiner Beschwerde ausdrücklich darlegt, er „erhebe Beschwerde gegen die Behauptung das ich mit dem Handy hantiert habe".

„Richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen rechtlich trennbare Spruchpunkte darf das VwG den angefochtenen Bescheid im Fall der Rechtswidrigkeit von Spruchpunkten auch nur in diesem Umfang aufheben (vgl. VwGH 14.10.2024, Ra 2024/20/0231, mwN)."
(VwGH 30.06.2025, Ra 2025/20/0093)

Vorliegend erwähnt der Bf die Vorwürfe, die ihm in den Spruchpunkten 2. und 3. gemacht wurden mit keinem Wort. Vielmehr führt er aus, er „[…] erhebe Beschwerde gegen die Behauptung das ich mit dem Handy, hantiert habe […]."

Es kann also kein Zweifel daran bestehen, dass der Bf nur gegen Spruchpunkt 1. Beschwerde erhebt. Da die Spruchpunkte rechtlich trennbar sind liegt eine Beschwerde nur gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses vor.

IV.2. Objektiver Tatbestand

IV.2.1. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, kann dem Bf als Lenker des PKW allenfalls das Halten des Mobiltelefons während der Fahrt, allenfalls verbunden mit einem Blick in dessen Richtung nachgewiesen werden. Eine Verwendung kann dem Bf mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit demgegenüber nicht nachgewiesen werden.

Es kann bloß festgestellt werden, dass die am konkreten Vorfall beteiligten Polizeibeamten den Bf dabei beobachtete, wie er zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort, während er seinen PKW lenkte, (allenfalls) ein Mobiltelefon in der Hand hielt und seinen Blick darauf richtete. Ob es dabei während der Fahrt zu einer Verwendung des Mobiltelefons zu einem bestimmten Zweck kam, ist nicht feststellbar.

§ 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 verbietet einem Lenker neben dem Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung auch jegliche andere **Verwendung** des Mobiltelefons während des Fahrens (ausgenommen als im Wageninneren befestigtes Navigationssystem).
„Die Wortfolge in § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 ‚jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons' erfasst nur die mit Inanspruchnahme einer gerätespezifischen Funktion (etwa Surfen im Internet oder Lesen von Push-Nachrichten), außer jener zu (bereits unter

‚Telefonieren' zu subsumierenden) Fernsprechzwecken verbundene Handhabung eines Mobiltelefons (vgl. etwa VwGH 29.8.2023, Ra 2023/11/0101, mwN). Ein bloßes Aufheben eines in den Fußraum des Fahrzeugs gefallenen Mobiltelefons und Zurückstellen in die Halterung stellt, auch wenn damit ein Blick des Lenkers auf das Mobiltelefon verbunden war, keine solche - unzulässige - Verwendung dar."
(VwGH 12.06.2025, Ra 2023/11/0133)

„Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Novellierung des § 102 Abs. 3 KFG 1967 im Zuge der 32. KFG-Novelle, BGBl I 40/2016, offenkundig dem mit der Nutzung der Funktionen eines Mobiltelefons (zusätzlich zu jener zu Fernsprechzwecken; somit z.B. Surfen im Internet oder Lesen von Push-Nachrichten) einhergehenden Ablenkungspotential im Straßenverkehr entgegenzutreten; dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung hingegen jegliches denkbares Hantieren mit einem Mobiltelefon, unabhängig davon, ob die vom Mobiltelefon zur Verfügung gestellten (technischen) Funktionen vom Anwender konkret genutzt werden, unter Strafe zu stellen beabsichtigte, ist hingegen nicht indiziert. In den Materialien (vgl. RV 1054 Blg. NR Nr XXV. GP, 1 und 9) ist von der ‚Erweiterung des Handyverbots' die Rede; es liegt sohin nahe, dass damit nur die Verwendung eines Mobiltelefons im Sinne des Nutzens der möglichen Funktionen gemeint ist, zumal sich ohne Inanspruchnahme der gerätespezifischen Funktionen ein Mobiltelefon nicht von einem sonstigen Gegenstand (z.B. einer Wasserflasche oder einer Sonnenbrille) unterscheidet. Im Ergebnis ist sohin festzuhalten, dass die Wortfolge ‚jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons nur die mit Inanspruchnahme einer gerätespezifischen Funktion (z.B. Surfen im Internet und Lesen von Push-Nachrichten), außer jener zu Fernsprechzwecken (diese ist bereits unter ‚Telefonieren' gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 zu subsumieren; vgl. dazu etwa VwGH 12.5.2023, Ra 2023/02/0071) verbundene Handhabung eines Mobiltelefons erfassen soll." (VwGH 29.08.2023, Ra 2023/11/0101)

„Das VwG beurteilte die Tatsache, dass der Revisionswerber sein in den Fußraum heruntergefallenes Mobiltelefon aufgehoben und sodann zurück in die Handyhalterung platziert habe, wobei dieser Vorgang ‚ein paar Sekunden' angedauert und mit einem entsprechenden Blick des Revisionswerbers auf das Mobiltelefon verbunden gewesen sei, als ‚Verwendung' des Mobiltelefons im Sinn des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967. Dass der Revisionswerber das Handy aufgehoben und in der vorgesehenen Halterung verstaut hat, erfüllt jedoch nicht den Tatbestand des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967, weil in dem festgestellten Verhalten des Revisionswerbers keine Betätigung einer gerätespezifischen Funktion zu sehen und dieses damit nicht als ‚Verwendung' zu qualifizieren ist. Damit lag kein schwerer Verstoß iSd § 4 Abs. 6 Z 2a FSG 1997 vor, weshalb die Anordnung einer Nachschulung gegenüber dem Revisionswerber rechtswidrig war."
(VwGH 29.08.2023, Ra 2023/11/0101)

Wird ein Mobiltelefon jedoch bloß in der Hand gehalten – ohne dieses in irgendeiner Art und Weise bestimmungsgemäß zu gebrauchen – ist dieser Umstand alleine noch nicht als Verwenden des Gerätes zu qualifizieren, muss damit doch vielmehr auch ein Gebrauch iSd Verwendung einer gerätespezifischen Funktion verbunden sein. Dieser Gebrauch muss von der Behörde festgestellt, nachgewiesen und vorgeworfen werden.

Wenn der Bf dabei beobachtet wurde, dass er auf das Mobiltelefon geblickt hat, wird da damit – auch wenn eine Verwendung naheliegen mag – noch nicht der Nachweis erbracht, dass das Gerät auch verwendet wurde.

Aus dem vorliegenden Akt ergeben sich keine wie immer gearteten hinreichenden und begründbaren Hinweise, geschweige denn nachweisbare Umstände dahingehend, dass beim Bf auch eine Verwendung des Gerätes vorgelegen ist.

IV.2.2. Da dem Bf die Nutzung einer gerätespezifischen Funktion nicht nachgewiesen werden kann ist das Verwaltungsstrafverfahren schon mangels Erfüllung eines objektiven Tatbestands aus dem Grund des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG 1991 einzustellen.

Eine Bestrafung des Bf darf nur dann erfolgen, wenn die ihm zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen worden ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

IV.2. Im Ergebnis ist der Beschwerde daher Folge zu geben, Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG 1991 die dem Bf zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

IV.3. Bei diesem Ergebnis fallen keine Verfahrenskostenbeiträge an. Die Gesamtkosten reduzieren sich spruchgemäß.

V. Zum Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe

V.1. Rechtsgrundlagen:

a) § 40 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017, lautet:

„Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40.
(1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten

der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8a Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

b) § 8a Abs. 3 bis 10 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021, lauten:

„§ 8a. […]
(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.
(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.
(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.
(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt."

V.2. Rechtliche Beurteilung

V.2.1. Entsprechend den obigen Ausführungen äußert sich der Bf auch im Hinblick auf die Verfahrenshilfe nur zu Spruchpunkt 1., weshalb auch diese nur zu diesem Punkt beantragt wurde.

V.2.1. Im Verwaltungsstrafverfahren ist ein Verfahrenshilfeverteidiger unter der Voraussetzung zu bestellen, dass der Bf aufgrund seiner finanziellen Situation nicht im Stande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen.

Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe jedoch nur dann zuzuerkennen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Hinsichtlich letzterer Voraussetzung wird auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, etwa eine besonders hohe Strafe bzw. Freiheitsstrafe abgestellt (z.B. VwGH 26.01.2001, 2001/02/0012; 24.11.1993, 93/02/0270).

Zunächst ist hervorzuheben, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Verpflichtung vorherrscht, sich eines Anwalts zu bedienen.

Darüber hinaus beantragt der Bf Verfahrenshilfe offenkundig nicht für die Verfassung einer Beschwerdeschrift. Eine solche liegt bereits vor. Diese enthält alle notwendigen Elemente, um eine Bearbeitung durch das Landesverwaltungsgericht zu ermöglichen.
Dabei ist das Verwaltungsgericht nicht an die vom Bf vorgetragenen Beschwerdegründe gebunden:
„Der Wortlaut des § 27 VwGVG 2014 – ‚auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4)' - stellt klar, dass sich das VwG sowohl mit den Beschwerdegründen als auch mit dem Begehren der bf Partei im Rahmen der Prüfung des bei ihm angefochtenen Bescheides inhaltlich auseinanderzusetzen hat, und dass der Gesetzgeber den Prüfungsumfang nicht ausschließlich an das Vorbringen der jeweiligen bf Partei binden wollte (Hinweis E vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032, 0031, mwN). Darüber hinaus ist auch das Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG 2014 als ein bei den VwG maßgebliches Prinzip jedenfalls in den der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungspflicht unterliegenden Fällen im Rahmen der von diesen Gerichten zu führenden Ermittlungsverfahren zu beachten (Hinweis E vom 9. September 2015, Ra 2015/03/0019). (16.03.2016; Ra 2015/04/0042)

Das Verwaltungsgericht hat die Sache insofern in alle Richtungen zu prüfen.

Die vorliegende Aktenlage hat im Übrigen gezeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen.

Vielmehr liegt ein besonders einfacher Sachverhalt vor, zumal die Behörde bereits unumkehrbar Umstände ermittelt hat, die aufzeigen, dass keine ausreichenden Feststellungen getroffen werden können, die für eine Bestrafung wegen Verletzung des sogenannten Handyverbots erforderlich sind. Schließlich hat die Meldungslegerin bereits dargestellt, dass sie nicht gesehen hat, dass der Bildschirm des Mobiltelefons aktiv gewesen ist oder der Bf das Mobiltelefon bedient hat, sodass eine Bestrafung nicht in Betracht kam.

Die einheitliche Judikatur des VwGH zur Nutzung gerätespezifischer Eigenschaften wirft keine besonderen rechtlichen Probleme auf und bringt dem Bf ein Verteidiger keine Vorteile, zumal eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

Die vorliegend relevante Frage ist sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht also nicht als komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Bf auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen ist.
Die belangte Behörde hat im Anlassverfahren zudem eine relativ niedrige Strafe verhängt, sodass von keiner „besonders hohen Strafe" im Sinne der Judikatur des VwGH ausgegangen werden kann.

Die Beigebung eines Verteidigers ist insofern weder im Interesse der Rechtspflege noch im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung geboten.

Da insofern die Tatbestandsvoraussetzungen des Interesses der Rechtspflege und jenes einer zweckentsprechenden Verteidigung im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGVG nicht vorliegen, zur Gewährung von Verfahrenshilfe jedoch alle Tatbestandselemente des § 40 Abs. 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Bf verzichtet werden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem gehört das Analogieverbot zu den Grundprinzipien des Strafrechts sowie auch, dass der strafbare Sachverhalt von der Behörde oder dem Gericht zu beweisen ist. Dies ist

in vorliegendem Fall nicht gelungen.
Die Judikatur zur Zuerkennung der Verfahrenshilfe ist einheitlich. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf diese Judikatur.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl